

1. **Ziffer 1** erfaßt das unbefugte **Vernichten, Beschädigen, Beiseiteschaffen** von Sachen, die beschlagnahmt oder gepfändet sind oder sich im staatlichen Gewahrsam befinden. Dabei ist unerheblich, von welchen staatlichen Organen die **Beschlagnahme** erfolgte (z. B. Staatsanwaltschaft, Zollverwaltung) oder welche staatlichen Organe die Sachen **gepfändet** haben (z. B. Gericht, Rat des Kreises). Im **staatlichen Gewahrsam** befinden sich diejenigen Sachen, die in staatlicher Verfügungsgewalt stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Sachen sind alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, z. B. Urkunden, Akten, Sachwerte, Schiffe, Grundstücke usw. Forderungsrechte sind keine Sachen im Sinne dieser Bestimmung. (OG-Urteil vom 24. 6. 1976/2 b OSK 14/76).

2. **Ziffer 2** erfaßt das unbefugte **Brechen oder Ablösen** eines **im Auftrage eines staatlichen Organs angelegten Siegels**. Von Betrieben oder Institutionen aus Sicherheits-

gründen angebrachte Tür- oder sonstige Siegel werden durch diese Vorschrift nicht geschützt.

3. Der Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er **vorsätzlich** und mit der Zielsetzung handelt, einen erheblichen Nachteil herbeizuführen. Wem dieser Nachteil durch die Handlung zugefügt werden soll, ist unerheblich. Das können z. B. die Strafverfolgungsorgane sein, wenn beschlagnahmte Beweismittel beiseite geschafft werden; es kann ein Bürger sein, dessen Gläubigerrechte durch die Beschädigung der gepfändeten Sache oder durch Ablösung des Pfandsiegels beeinträchtigt werden. Das Anstreben eines nicht erheblichen Nachteils reicht für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht aus (vgl. OG-Inf. 1981/6, S. 19).

4. Wird die Handlung durchgeführt, ohne daß ein erheblicher Nachteil beabsichtigt wurde, kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 OWVO vorliegen.

## § 240

### Urkundenfälschung<sup>1 2 3</sup>

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form auf gezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.

1. Die strafrechtliche Bekämpfung der Urkundenfälschung trägt zur Sicherheit im Rechtsverkehr bei.

Diese Straftat kann durch Herstellen einer unechten Urkunde, durch Verfälschen einer echten Urkunde, durch Gebrauchen einer unechten Urkunde oder durch Gebrauchen einer verfälschten Urkunde begangen werden.

**Herstellung einer unechten Urkunde** liegt vor, wenn die Urkunde von einer Person ausgestellt wurde, die nicht als Aussteller erkennbar ist, wobei gleichzeitig über die Person des Ausstellers getäuscht wird. Wer beispielsweise beim Tele-Lotto nach der Ziehung auf dem freien Feld eines nicht entwerteten aber bezahlten A-Scheines Zahlen ankreuzt mit dem Ziel, einen Ge-